

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53. 0090/10/0307.1

Düsseldorf, den 28.07.2014

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16, 6
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die wesentliche Änderung
der Eisengießerei (Nr. 3.7.1 der 4. BImSchV) durch Verlagerung der
Farbspritzwand in Halle 3 (BE 154) sowie Installation einer
Abluftfilteranlage am bestehenden Gusputzmanipulator in Halle 4
(BE 155)
der Firma Friedrich Wilhelms-Hütte Eisenguss GmbH
Friedrich-Ebert-Str. 125 in 45473 Mülheim**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Friedrich Wilhelms-Hütte Eisenguss GmbH mit Bescheid vom 24.07.2014 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG für die wesentliche Änderung der Eisengießerei am Standort Friedrich-Ebert-Str. 125 in 45473 Mülheim erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Merkblatt über Beste verfügbare Technik in der Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln und Merkblatt über Beste verfügbare Technik in Gießereien

[Link zu den BVT-Merkblättern](#)

Im Auftrag

Gez. Schubert



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Friedrich Wilhelms-Hütte Eisenguss GmbH
Friedrich-Ebert-Str. 125
45473 Mülheim

Datum: 24. Juli 2014

Seite 1 von 14

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0090/10/0307.1
bei Antwort bitte angeben

Ausfertigung

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei durch Verlagerung der Farbspritzwand in Halle 3 (BE 154) sowie Installation einer Abluftfilteranlage am bestehenden Gussputzmanipulator in Halle 4 (BE 155)

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 17.08.2010, zuletzt ergänzt am 19.12.2013

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Nebenbestimmungen
3. Hinweise

Herr Schubert
Zimmer: 112
Telefon:
0211 475-1288
Telefax:
0211 475-2790
hans-juergen.schubert@brd.nrw.de

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0090/10/0307.1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 17.08.2010, zuletzt ergänzt am 19.12.2013 (Eingang am 19.12.2013), nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei durch Verlagerung der Farbspritzwand in Halle 3 (BE 154) sowie Installation einer Abluftfilteranlage am bestehenden Gussputzmanipulator in Halle 4 (BE 155) ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED



1. Sachentscheidung

Der Firma Friedrich Wilhelms-Hütte Eisenguss GmbH in Mülheim wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1 Nr. 3.7.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

der
Eisengießerei

am Standort

Friedrich Wilhelms-Hütte Eisenguss GmbH,
Friedrich-Ebert-Str. 125, 45473 Mülheim,
Gemarkung Mülheim, Flur 79, Flurstück 223

erteilt.

Gegenstand der Änderungen sind die:

- a) Verlagerung der Farbspritzwand in Halle 3 mit zusätzlichem Abluftkamin (BE 154)
- b) Installation einer Abluftfilteranlage mit zusätzlichem Abluftkamin am bestehenden Gussputzmanipulator in Halle 4 (BE 155)
- c) Umnutzung des ehemaligen Materiallager zu einem Passivlager für Farben und Lacke (BE 156)
- d) Stilllegung (ausser Betrieb) des Netzfrequenzinduktionsofen III mit 9 t Kapazität (BE 103)
- e) Stilllegung (ausser Betrieb) der Gußeisenumfüllstation (BE 106)
- f) Stilllegung (ausser Betrieb) der Farbspritzwand (BE 144)
- g) Stilllegung (ausser Betrieb) der Handstrahlputzanlage I (BE 145)

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderungen der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 315.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt **3.319,00 Euro**. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstellen 2.4.2 c) und 2.4.3 b) für die Baugebühr, sowie Tarifstelle 15h.5.

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der ersten Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe des Kassenzeichens

T187081209FWEISENGUSS.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BlmSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO**



NRW) für die Änderung von baulichen Anlagen im Sinne von § 68 (1) Satz 3 BauO NRW.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um einen großen Sonderbau gem. § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW. Bei diesen Sonderbauten können entsprechend § 54 Abs. 2 BauO NRW besondere Anforderungen gestellt oder auch Erleichterungen zugelassen werden.

Mit Erteilung der Baugenehmigung werden von der Stadt Mülheim an der Ruhr Bauaufsicht, folgende Erleichterungen erteilt bzw. Zustimmungen ausgesprochen und mit den in Anlage 2 aufgeführten Nebenbestimmungen verknüpft:

Für das Bauvorhaben Änderungsverfahren nach § 16 BImSchG, Mülheim an der Ruhr, Friedrich-Ebert-Str. 125 wird eine Erleichterung von den nachstehenden Vorschriften gemäß § 54 (1) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) – zugelassen:

von § 32 BauO NRW in Verbindung mit § 29 BauO NRW

Art der Abweichung:

In dem Bestandsgebäude und der Erweiterung sind keine Gebäudetrennwände vorhanden oder vorgesehen. Die tragenden Stützen sind brandschutztechnisch nicht bemessen.

Begründung:

Siehe Brandschutzkonzept – Punkt 17 – Blatt 28

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.



III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Friedrich Wilhelms-Hütte Eisenguss GmbH betreibt am Standort Friedrich-Ebert-Str. 125 in 45473 Mülheim zwei Anlagen zur Herstellung von Gussteilen (Eisengießerei und Stahlgießerei). Die bestehende Eisengießerei soll durch Verlagerung der Farbspritzwand in Halle 3 (BE 154), Installation einer Abluftfilteranlage am bestehenden Gussputzmanipulator in Halle 4 (BE 155) sowie die Umnutzung des ehemaligen Materiallager zu einem Passivlager für Farben und Lacke (BE 156) geändert werden. Die Friedrich Wilhelms-Hütte Eisenguss GmbH in 45473 Mülheim hat für dieses Vorhaben am 17.08.2010, zuletzt ergänzt am 19.12.2013 (Eingang am 19.12.2013), einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei gestellt.



B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.3	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim	Bau- und Planungsrecht

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderungen der Anlage ist im Ergebnis der UVPG-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.



c) Umweltverträglichkeitsprüfung

Die bestehende Anlage fällt unter die Ziffer 3.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG. Es handelt sich deshalb um eine Anlage, für die als solches keine UVP-pflicht im Sinne des §3 e Absatz 1 des UVPG besteht.

Der maßgebende Größen- oder Leistungswert von 200.000 t Verarbeitungskapazität je Jahr (vgl. Ziffer 3.7.1 der Anlage 1 zum UVPG) wird nicht erreicht.

Gemäß §3 c Satz 2 und 3 des UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des §3 c Abs.1 und 3 UVPG ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei dieser Vorprüfung wird die gesamte Anlage betrachtet. Aufgrund der überschlägigen Prüfung der Antragsunterlagen, insbesondere der Prognosen über die Umweltauswirkungen in Kapitel 5 der Antragsunterlagen komme ich zu der Einschätzung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verursacht werden:

- Bei dem Vorhaben wird die Verarbeitungskapazität nicht erhöht.
- Die Verlagerung der Farbspritzwand in Halle 3 mit zusätzlichem Abluftkamin (BE 154) erfüllt die unter Ziffer 5.5 TA Luft geforderten Ableitbedingungen. Aufgrund der Verbrauchsmengen an Lösemitteln liegt die FWH Eisenguss unter dem Schwellenwert der Ziffer 5.1.1.2 gemäß 4. BImSchV. Die Werte der Farbspritzwand werden aktuell weit unterschritten (3-Schicht-Betrieb ca. 0,4 kg/h).
- Im Rahmen dieser Genehmigung wird eine Abluftfilteranlage mit zusätzlichem Abluftkamin am bestehenden Gussputzmanipulator in Halle 4 (BE 155) installiert. Dadurch werden die Emissionen, die vorher diffus freigesetzt wurden, nun gefiltert und gemäß TA Luft über Dach abgeführt.
- Der Auffangraum des Passivlagers für Farben und Lacke (BE 156) ist mit einem zugelassenen Beschichtungssystem versehen.



Die Inneneinbauten sind einfacher oder herkömmlicher Art gemäß § 7 VAwS NRW (aufgeständerter Gitterrostboden, kleine Stahlwannen, Tropfwannen), so dass eventuelle Leckagen mit doppelter Barriere aufgefangen bzw. schnell erkennbar sind. Zusätzlich gibt es ein Konzept, im Falle eines Austrittes beim Verladen/Einladen der Gebinde.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2014/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.



1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Betrachtung Lärm:

Gemäß der Schallprognose zur Errichtung der Abluftquellen des Gussputzmanipulators sowie der Farbspritzwand vom 29.10.2012 der Ingenieurgesellschaft hhw verursachen die von diesen Anlagen ausgehenden Geräusche an den betrachteten Immissionsorten einen Beurteilungsspiegel, der um mindestens 15 dB(A) unterhalb der maßgeblichen Immissionsrichtwerte liegt. Geräuschspitzen können von der Quellencharakteristik her ausgeschlossen werden. Eine relevante Zusatzbelastung an den Immissionsorten ist durch die Änderung der Anlage deshalb nicht zu erwarten. Gemäß Ziffer 2.2 der TA Lärm sind Nebenbestimmungen zum Schutz vor schädlichen Lärmimmissionen in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Betrachtung der staubförmigen Emissionen:

Anfallende Stäube des Gussputzmanipulators, die vorher diffus über die Hallenentlüftung abgeführt wurden, werden nun durch eine Abluftfilteranlage geführt und abgeleitet. Der eingesetzte Patronenfilter hat einen Abscheidegrad von 99,9 %.

Durch Nebenbestimmung Nr. 3.1 wird sichergestellt, dass die maßgeblichen Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Betrachtung der gasförmigen Emissionen:

Die abgesaugte Luft der Farbspritzwand und somit beim Lackierprozess entstehende Overspraymengen (Lackaerosole) und Lösemittelausdunstungen werden von der Absaugung erfasst, entsprechend gefiltert und über Dach abgeführt.

Durch Nebenbestimmung Nr. 3.1 wird sichergestellt, dass die maßgeblichen Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Eisengießerei durch Verlagerung der Farbspritzwand in Halle 3 (BE 154) ; Installation einer



Abluftfilteranlage am bestehenden Gusputzmanipulator in Halle 4 (BE 155) sowie die Umnutzung des ehemaligen Materiallagers zu einem Passivlager für Farben und Lacke (BE 156) wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Stellungnahme der Stadt Mülheim

Seitens der Stadt Mülheim werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungs- und bauordnungsrechtlicher sowie aus umweltrelevanter Sicht keine Bedenken erhoben. Die Prüfung der Immissionsorte im Lärmschutzgutachten hat ergeben, dass die immissionschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung zutreffend bewertet ist und die Festlegung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm 98 für die genannten Immissionsaufpunkte den Festlegungen des verbindlichen Planungsrechts entspricht.

2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Friedrich Wilhelms-Hütte Eisenguss GmbH, Mülheim nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 17.08.2010 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei durch Verlagerung der Farbspritzwand in



Halle 3 (BE 154) sowie Installation einer Abluftfilteranlage am bestehenden Gusputzmanipulator in Halle 4 (BE 155) und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **3.319,00 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **3.319,00 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 3.7.1 genannten genehmigungsbedürftigen Eisengießerei und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 300,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 315.000 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:



$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €})$, die Mindestgebühr beträgt 500 Euro

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €})$.

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 1.825,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Mülheim 4.313,00 Euro betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW höher ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 4.313,00 Euro.

3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 3.019,00 Euro.



4. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Eisengießerei ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von einem Sachverständigen erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **300,00 Euro**.

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Eisengießerei wird nach Tarifstelle 15a.1.1 bis 15h.5 eine Gebühr i. H. von **3.319,00 Euro** festgesetzt.

**V.**

Seite 14 von 14

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

gez. Schubert





**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0090/10/0307.1**

Anlage 1
Seite 1 von 4

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1

0.	Antrag vom 17.08.2010 ergänzendes Anschreiben vom 11.07.2012 und Verzeichnis	3 Blatt
1.	Antrag geändert mit Datum vom 28.11.2013	
1.1	Antrag – Formular 1 Blatt 1-4.....	8 Blatt
1.2	Kurzbeschreibung und Zertifikate nach ISO 14001.....	4 Blatt
1.3	Vollmacht.....	1 Blatt
1.4	Begründung von der Beteiligung der Öffentlichkeit abzusehen.....	1 Blatt
2.	Pläne	1 Blatt
2.1	Topografische Karte, M 1:5.000 und Kartenausdruck TIM-online.....	2 Blatt
2.2	Liegenschaftskarte, M 1:1000.....	1 Blatt
2.3	Werklageplan.....	1 Blatt
2.4	Amtlicher Lageplan, M 1:250.....	1 Blatt
2.5	Auszug aus dem Flächennutzungsplan, M 1:10.000.....	1 Blatt
3.	Bauvorlagen	1 Blatt
3.1	Nutzungsänderung.....	2 Blatt
3.2	Baubeschreibung.....	2 Blatt
3.3	Ausschnitt der Bereich (Bestand / Nutzungsänderung)....	1 Blatt
3.4	Brandschutzkonzept vom 20.03.2008 ergänzt am 05.07.2013.....	39 Blatt



3.5	Stellungnahme zur Genehmigungspflicht.....	1 Blatt
4.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung Verzeichnis.....	1 Blatt
4.1	Betriebsbeschreibung der FWH Eisenguss GmbH.....	3 Blatt
4.2	Maßnahmen zur effizienten Energienutzung.....	1 Blatt
4.3	Maßnahmen zur Anlagensicherheit und Einstufung der gefährlichen Stoffe.....	8 Blatt
4.4	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen.....	17 Blatt
4.5	Maßnahmen zur Abwasservermeidung/ -verminderung, Abwasserbehandlung/ -beseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung/ -beseitigung.....	2 Blatt
4.6	Maßnahmen zur Abfallvermeidung/ -verminderung, Abfallverwertung/ -beseitigung.....	41 Blatt
4.7	Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren.....	2 Blatt
4.8	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	7 Blatt
4.9	Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen/ Apparatelite.....	2 Blatt
4.10	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung.....	1 Blatt
	Schematische Darstellung (Fließbild)	
4.11	Schematische Darstellung (Fließbild).....	3 Blatt
	Maschinenaufstellungsplan	
4.12	Maschinenaufstellungsplan.....	1 Blatt

Anlage 1

Seite 2 von 4



Immissionsprognose	
4.13	Immissionsprognose (Lärm)..... 18 Blatt
	Emissionsmessungen..... 22 Blatt
Formulare	
4.14	Formular 2 Betriebseinheiten..... 4 Blatt
4.15	Formular 3 Blatt 1-2 technische Daten..... 6 Blatt
4.16	Formular 4 Blatt 1 Emissionen (Luft)..... 3 Blatt
4.17	Formular 4 Blatt 2 Emissionen (Abwasser)..... 3 Blatt
4.18	Formular 4 Blatt 3 (Abfälle)..... 6 Blatt
4.19	Formular 5 Quellenverzeichnis (Luft)..... 4 Blatt
4.20	Formular 6 Blatt 1 Abgasreinigung (Gussputzmanipulator)..... 1 Blatt
4.21	Formular 6 Blatt 1 Abgasreinigung (Farbspritzwand)..... 1 Blatt
4.22	Formular 6 Blatt 2 Abwasserreinigung/-behandlung..... 1 Blatt
4.23	Formular 7 Niederschlagsentwässerung..... 1 Blatt
4.24	Formular 8.1 Blatt 1-3 Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe und Tabelle Lagerübersicht 9 Blatt
4.25	Formular 8.2 Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe 1 Blatt
4.26	Formular 8.3 Blatt 1-2 Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe 2 Blatt
4.27	Formular 8.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV Anlagen) 1 Blatt
4.28	Formular 8.5 Blatt 1-2 Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe..... 2 Blatt
5.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung..... 5 Blatt



6. Sonstige Unterlagen	
6.1 Anlage zur Mitteilung nach § 16 BImSchG zur Farbspritzwand in Halle 5.....	5 Blatt
6.2 Explosionsschutzdokument.....	43 Blatt
6.3 CD mit Sicherheitsdatenblättern der gehandhabten Stoffe.....	1 CD
6.4 Angaben Lösemittelverbrauch gemäß 31. BImSchV.....	6 Blatt
6.5 Lärmermittlung am Arbeitsplatz Messbericht Nr. 13-M21/-17365-HAA-05 (Deckblatt).....	1 Blatt
6.6 Bericht über die Messung inhalativer Gefahrstoffe am Arbeitsplatz (Deckblatt).....	1 Blatt
6.7 Anlagenzeichnung -Farbspritzwand- und -Gussputzmanipulator-.....	2 Blatt

Anlage 1

Seite 4 von 4



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0090/10/0307.1

Anlage 2
Seite 1 von 6

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

1. Allgemeines

- 1.1 Der Bescheid (zumindest eine Fotokopie) ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.2 Die Errichtung und der Betrieb der von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlagenteile müssen nach den in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Zeichnungen und Beschreibungen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

2. Bauordnungsrecht, Brandschutz Stadt Mülheim an der Ruhr

- 2.1 **Vor Baubeginn ist der Name der Bauleiterin oder des Bauleiters nach § 57 (5) BauO NRW mitzuteilen. § 68 (2) u. (3) BauO NRW in der derzeit gültigen Fassung ist zu beachten.**
- 2.2 Mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsicht die oder der staatlich anerkannte Sachverständige für **Brandschutz** zu benennen, die oder der mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt ist.
- 2.3 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der Bauaufsicht eine Bescheinigung des staatlich anerkannten Sachverständigen für **Brandschutz** vorzulegen, dass das Vorhaben wie im Brandschutzkonzept beschrieben, mängelfrei ausgeführt ist.



2.4 **Das Brandschutzkonzept vom 20.03.2008, ergänzt am 05.07.2013 des Ingenieurbüros Teschke GmbH (Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. Andreas Teschke – staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des baulichen Brandschutzes), ist Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.**

Anlage 2

Seite 2 von 6

2.5 Die Feuerwehrpläne, nach DIN 14095 und gemäß der Gestaltungsrichtlinien der Berufsfeuerwehr Mülheim an der Ruhr, sind in Bezug auf den neu erstellten Bereich (EX-Bereich) zu „**Punkt 15 – Feuerwehrpläne**“ zum Brandschutzkonzept vom 20.03.2008, ergänzt am 05.07.2013 des Ingenieurbüros Teschke GmbH zu ergänzen.

Hinweis:

Die Gestaltungsrichtlinien können bei der Berufsfeuerwehr angefordert oder von der Homepage der Stadt Mülheim an der Ruhr heruntergeladen werden.

2.6 **Folgende Berichte über die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen von technischen Anlagen und Einrichtungen, sind der Bauaufsicht durch die/den Bauherrin/Bauherrn oder die/den Betreiberin/Betreiber von einem staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen (gem. § 2 (2) Nr. 5 PrüfVO NRW):**

- Lüftungstechnische Anlagen
- elektrische Anlagen. In den übrigen Gebäuden gemäß Satz 1 alle elektrischen Anlagen



3. Immissionsschutz

Anlage 2

Seite 3 von 6

Luft

- 3.1 Die Emissionen folgender, im Abgas des Gussputzmanipulators (Betriebseinheit 155) für Putz-, und Trennanwendungen sowie der Lackierwand (Betriebseinheit 154, Quelle 29) enthaltenen luftverunreinigenden Stoffe dürfen bei allen Betriebszuständen die nachstehenden Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Gussputzmanipulator (Betriebseinheit 155, Quelle 28)

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub gemäß 20 mg/m³
TA Luft 2002 Nr. 5.2.1

Lackierwand (Betriebseinheit 154, Quelle 29)

Gasförmige organische Stoffe, ausgenommen 50 mg/m³
staubförmige organische Stoffe gemäß
TA Luft 2002 Nr. 5.2.5

- 3.2 Die Masse der emittierten Stoffe für die in diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt. Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gem. Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

- aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
- bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2 fache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.



- 3.3 Durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle ist für den Gussputzmanipulator (Betriebseinheit 155) sowie für die Lackierwand (Betriebseinheit 154, Quelle 29) frühestens drei, spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen das Ausmaß der unter Nebenbestimmung **Nr. 3.1** aufgeführten Emissionen ermitteln zu lassen.

Die Emissionsmessungen sind bei den hinsichtlich des Immissionsschutzes ungünstigsten Betriebsbedingungen und bei maximaler Auslastung durchzuführen.

Die ermittelnde Stelle ist bei der Auftragserteilung zu verpflichten, bei der Durchführung der Ermittlungen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, z.B. TA Luft, VDI-Richtlinien, DIN-Normen, zu beachten sowie Messverfahren und Messeinrichtungen einzusetzen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

- 3.4 Die ermittelnde Stelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Ermittlungen einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss dem vom Länderausschuss für Immissionsschutz beschlossenen Muster eines bundeseinheitlichen Emissionsmessberichtes – Anlage 2 zum Gem. RdErl. Vom 20.05.2003 (MBI. NRW S. 924) – entsprechen. Eine Ausfertigung des Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf unaufgefordert innerhalb von vier Wochen zu übersenden.

- 3.5 Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Ermittlungen nach Nebenbestimmung **Nr. 3.3** unaufgefordert wiederholen zu lassen, soweit die Emissionen nicht registrierend überwacht werden. Das Recht der Aufsichtsbehörde, Messungen in kürzeren Abständen anzuordnen, bleibt hierdurch unberührt.

Der Messtermin ist der Bezirksregierung Düsseldorf jeweils eine Woche vorher mitzuteilen.

- 3.6 Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Abgaserfassungs- und Abgasreinigungsanlage ist durch regelmäßige, im Allgemeinen monatliche, innerbetriebliche Überprüfung sicherzustellen. Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem Wartungsbuch festzuhalten und durch Unterschrift eines Verantwortlichen zu bestätigen. Das Wartungsbuch kann auch elektronisch geführt werden.



- 3.7 Alle Betriebsstörungen, insbesondere der Ausfall der Abluftreinigungsanlage, durch die eine Überschreitung der mit diesem Bescheid festgelegten Emissionswerte zu erwarten ist oder durch die die Nachbarschaft belästigt oder beeinträchtigt werden könnte, sind der Bezirksregierung Düsseldorf als Überwachungsbehörde unverzüglich zu melden. Unabhängig davon müssen sofort alle Maßnahmen zur Abstellung der Störungen eingeleitet werden.

Anlage 2

Seite 5 von 6

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Die Lagerung der brennbaren Flüssigkeiten (Lacke/Lösemittel) muss entsprechend den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in Verbindung mit den Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRGS 510) erfolgen.
- 4.2 Der Lackierbereich und das Lacklager sind als feuergefährdete Bereiche mit dem Verbotssymbol "Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten" zu kennzeichnen.
- 4.3 Vor der Einlagerung ist zu prüfen, ob die aufgeführten Lagerklassen in den vorgesehenen Lagermengen zusammen gelagert werden können.
- 4.4 Die Einlagerung darf nur in fahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden unterhalb der Prüffallhöhe mit hierfür zugelassenen Flurförderzeugen erfolgen.
- 4.5 Der Lagerbereich darf nur für die vorgesehenen Lagergüter und nicht anderweitig genutzt werden.
- 4.6 Die Türen des Lacklagers müssen in Fluchrichtung zu öffnen sein und selbsttätig schließen.
- 4.7 Vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen muss die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und



der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten durch eine befähigte Person überprüft werden. Die befähigte Person muss über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügen

Anlage 2

Seite 6 von 6

- 4.8 Die Lüftungsanlagen müssen jederzeit funktionsfähig sein. Eine Störung muss durch eine selbsttätige Warneinrichtung angezeigt werden. Es müssen Vorkehrungen getroffen sein, durch die die Beschäftigten im Fall einer Störung gegen Gesundheitsgefahren geschützt sind.
- 4.9 Das Betreten der explosionsgefährdeten Bereiche ist für Unbefugte zu untersagen. Auf das Verbot ist deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.
- 4.10 Um gefährliche elektrostatische Aufladungen zu vermeiden, müssen alle metallischen Gegenstände elektrisch leitfähig miteinander verbunden und geerdet werden (Potentialausgleich).
- 4.11 Zur Vermeidung von gefährlichen Aufladungen muss sichergestellt sein, dass der Ableitwiderstand des Fußbodens in Bereichen der Zone 1 den Wert von 10^8 Ohm nicht überschreitet.
- 4.12 Farbablagerungen sind an der Farbspritzwand regelmäßig zu beseitigen.
- 4.13 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind nach § 15 BetrSichV, Abs. 15, spätestens alle 3 Jahre durch befähigte Personen im Sinne der TRBS 1203 Teil 1, oder eine Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen.



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0090/10/0307.1**

Anlage 3
Seite 1 von 4

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

1.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese



Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)



- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

Anlage 3

Seite 3 von 4

1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. **Gewässerschutz**

2.1 Übergangsverordnung wassergefährdende Anlagen

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – WassGefAnIV vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten. Darüber hinaus gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAWS NRW vom 20.03.2004 (GV.NRW S.274) i. d. F. vom 28.12.2009 bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz WassGefAnIV).

2.2 Fachbetriebe

Die Tätigkeiten an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen) sind von einem zugelassenen Fachbetrieb gemäß § 3 WassGefAnIV durchzuführen. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht nach § 13 VAWS NRW bleiben hiervon unberührt.



Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAWS NRW ausgestellt hat (siehe Merkblatt des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz: „Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 11 VAWS“¹).

Anlage 3

Seite 4 von 4

2.3 Prüfberichte

Die Prüfberichte des nach § 11 VAWS NRW anerkannten Sachverständigen über die Prüfungen der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Hinweis 5.7 und 5.8 sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich unaufgefordert in elektronischer Form oder in einfacher Ausfertigung, einseitig bedruckt, ungebunden und nicht geheftet, zu übersenden.

Der Prüfbericht muss der aktuellen Fassung der Anlage 3 des Merkblattes des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz²: „Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 11 VAWS“ („Mindestinhalt eines Prüfberichtes“) entsprechen.

2.4 Gewässerverunreinigungen

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWS wird hingewiesen.

¹ Das Merkblatt wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen im Internet (<http://www.lanuv.nrw.de>) bekannt gemacht.

² Das Merkblatt wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen im Internet (<http://www.lanuv.nrw.de>) bekannt gemacht.